

**Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ladbergen**  
Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen nach  
§ 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden gem. § 41 GO NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW S. 514), gem. Beschluss des Rates vom 12.11.2009 vom Rat auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen, soweit sie kraft Gesetzes nicht bereits übertragen sind.

**I**

**Übertragung auf den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss**

Dem Hauptausschuss, der die Aufgaben des Finanzausschusses mit wahrnimmt, werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern.
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Dauer von 3 Jahren, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben bis zu EURO 500, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
4. Vergaben bis zu EURO 50.000, soweit nicht der Planungs- und Bauausschuss zuständig ist, im Rahmen der Haushaltsmittel.
5. Entscheidungen über Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs im Rahmen der Haushaltsmittel.

**II**

**Übertragung auf den Planungs- und Bauausschuss**

Auf den Ausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre i. S. d. § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Vorbereitung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB einschl. der damit zusammen hängenden Umweltangelegenheiten.
3. Entscheidungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB.
4. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB gem. § 36 BauGB, soweit der Bürgermeister nach dieser

Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.

5. Beschlussfassung über Vergaben für den Ausbau und Instandsetzungsarbeiten an den gemeindeeigenen Gebäuden und Einrichtungen, den Straßen und der Kanalisation und sonstigen Baumaßnahmen sowie Anschaffungen bis zu EURO 50.000 im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
6. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln der Produkte 11.111.090 (Technisches Immobilienmanagement), 54.541.010 (Verkehrsflächen), 54.541.020 (Verkehrsanlagen) bis zu einem Betrag von EURO 5.000 soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist und sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

### **III**

#### **Übertragung auf den Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss**

Auf den Ausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Aufstellung eines Benutzungsplanes für die Benutzung der Sporteinrichtungen (Turnhallen, Sportplätze).
2. Entscheidung über Neu- und Ersatzbeschaffung der Produkte 21.211.010 (Grundschule Ladbergen), 36.366.010 (Jugendzentrum) sowie der Produktbereiche 25 (Kultur und Wissenschaft), 31 (Soziale Leistungen) und 42 (Sportförderung) im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu EURO 5.000 im Einzelfall, soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist.
3. Bewilligung von Zuschüssen im Bereich Jugend, Senioren, Sport, Schule, Soziales und Kultur im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
4. Ausübung des Vorschlags- und Zustimmungsrechts gem. § 23 SchVG, jedoch mit Ausnahme der Anstellung und Beförderung der Schulleiter und deren Vertreter, für die der Rat zuständig bleibt.
5. Entscheidungen über Aufgaben im Produktbereich Kultur und Wissenschaft im Rahmen der Haushaltsmittel soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist.

### **IV**

#### **Übertragung auf den Autobahn-, Flughafen-, und Umweltausschuss**

Auf den Ausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einflüssen der Autobahn A 1 und des Flughafens Münster/Osnabrück.
2. Allgemeine Anwendung des Landschaftsgesetzes in Zusammenarbeit mit der „Unteren Landschaftsbehörde“.

3. Beteiligung des Ausschusses an allen umweltrelevanten Fragen, soweit der Planungs- und Bauausschuss nicht zuständig ist.
4. Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflegerische Maßnahmen).
5. Abfallwirtschaft
6. Kommunale Energieversorgung
7. Angelegenheiten der Verkehrssicherheit.
8. Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

## **V Übertragung auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr, soweit der gestundete Betrag EURO 5.000 nicht überschreitet.
2. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von EURO 250.
3. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu EURO 250 im Einzelfall.
4. Entscheidung über Anschaffung von Gegenständen und Vergabe von Instandsetzungsarbeiten an den gemeindeeigenen Gebäuden und Einrichtungen, den Straßen, der Kanalisation und sonstigen Baumaßnahmen bis zu EURO 5.000 im Rahmen der Haushaltsmittel.
5. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB gem. § 36 BauGB in unbedenklichen Fällen.
6. Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde.
7. Heranziehung der Pflichtigen zu den Abgaben.
8. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von EURO 2.500 nicht übersteigt.
9. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu EURO 5.000 abzuschließen.
10. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu EURO 10.000, wenn sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen; von sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen 30 % des Ansatzes, höchstens jedoch EURO 2.500 nicht übersteigen.

## **VI Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse**

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereichs im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

## **VII Rückholrechte des Rates**

In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat weiterhin unter folgenden Voraussetzungen selbst beschließen:

- a) Wenn noch keine Entscheidung gefasst worden ist und der Rat im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht;
- b) wenn gegen einen Ausschussbeschluss der Bürgermeister oder ein Drittel der Ausschussmitglieder innerhalb einer Frist von 3 Tagen, vom Zeitpunkt der Beschlussfassung gerechnet, Einspruch einlegen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 GO i. V. m. § 29 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Ladbergen).

## **VIII Zuständigkeit in übrigen Angelegenheiten**

Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind, gilt folgendes:

Nach § 41 GO NW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.

Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NW in seine Zuständigkeit fallen.

Aufgaben der AGENDA 21 in Form der Entwicklung eines globalen und nachhaltigen Umwelt- und Handlungsprogramms der Gemeinde Ladbergen gelten auf alle Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten übertragen.